

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 08.10.2014, Nr. 26/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

193	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
194	1. Änderungssatzung vom 01.10.2014 zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Herford vom 16.05.2013	Seite 2
195	6. Änderungssatzung vom 01.10.2014 zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 13. Juni 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013	Seite 3
196	4. Änderungssatzung vom 01.10.2014 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herford vom 29. September 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.01.2013	Seite 4
197	Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Herford vom 25.05.2014	Seite 5

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

198	Bekanntmachung der Besetzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Herford	Seite 6
199	Bekanntmachung der Besetzung des Behindertenbeirates der Hansestadt Herford	Seite 8

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

200	6. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh Nr. 110 „Gewerbegebiet West“ - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -	Seite 10
201	9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung	Seite 11
202	Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 - Süd – „Gebiet östlich des Marktplatzes“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch/Bebauungsplan der Innenentwicklung -	Seite 13
203	7. Änderung vom 25.09.2014 der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001	Seite 14
204	Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde vom 12.11.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 25.09.2014	Seite 16
205	Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Fassung der 7. Änderung vom 25.09.2014	Seite 17

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

206 Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2013 Seite 19

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

207 Beschluss des Rates der Stadt Löhne über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Löhne (Gemeinderatswahl) am 25.05.2014 Seite 21

208 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.10.2014 Seite 21

Bekanntmachungen des Kreises Herford

193

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

194

1. Änderungssatzung vom 01.10.2014 zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Herford vom 16.05.2013

Der Kreistag des Kreises Herford hat aufgrund § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung (i. d. F. d. B.) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 94 S. 646/SGV. NW. 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 69 S. 712/SGV. NW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in der Sitzung am 26.09.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung vom 16.05.2013 beschlossen:

Art. 1

Der im Gebührentarif verwendete Stundensatz für den gehobenen Dienst aus dem RdErl. des Innenministeriums über die „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ wird auf 65 € angehoben. Die Anpassung betrifft die Positionen 2 und 4.1a) des Gebührentarifes.

Gebührentarif zur 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung vom 16.05.2013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2	Prüfungen	
	Die Gebühr der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen, u.dgl., an denen der Kreis Herford beteiligt oder wegen der Aufgabenerfüllung interessiert ist, richtet sich nach dem Zeitaufwand je angefangener Std.	
		65,00

2 Landschaftsgestaltung und Gartenbau

- 4.1 a) Gebühren für die gutachterliche Bearbeitung bei Schadensfällen an Bäumen und sonstigem Aufwuchs auf kreiseigenen Grundstücken je angefangene Stunde

65,00

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft.

** ** **

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 01.10.2014

gez. Christian Manz
Landrat

195

**6. Änderungssatzung vom 01.10.2014 zur Änderung der Satzung
über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung) vom 13. Juni 2006 in der Fassung der
5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013**

Gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) , des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Inhalt

Die Satzung des Kreises Herford über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 13. Juni 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden folgende Sätze 5 und 6 neu eingefügt:

Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Vereins vorzulegen, dass es sich um

eine Aufwandsentschädigung handelt, mit der pauschal alle Kosten abgedeckt sind, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*** *** ***

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 01.10.2014

gez. Christian Manz
Landrat

196

4. Änderungssatzung vom 01.10.2014 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herford vom 29. September 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.01.2013

Gemäß §§ 69 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2014 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Inhalt

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Herford vom 29. September 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.01.2013 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 18 beratende Mitglieder an.“

II. In § 4 Absatz 3 wird ergänzt:

n) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Kreises Herford, die/der vom Jobcenter bestimmt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

** ** **

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 01.10.2014

gez. Christian Manz
Landrat

197

**Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der
Wahl der Vertretung des Kreises Herford vom 25.05.2014**

Der Kreistag des Kreises Herford hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2014 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

*Der Kreistag beschließt gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, die Kreistagswahl
im Kreis Herford vom 25.05.2014 für gültig zu erklären.*

Gegen den Beschluss kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Herford, 01.10.2014

gez. Christian Manz
Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

198

Bekanntmachung der Besetzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Herford

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 26.09.2014 die in der Wahlversammlung vom 24.08.2014 gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertretungen sowie die benannten Vertreter/ Vertreterinnen der Ratsfraktionen für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Stimmberechtigte Mitglieder	Platz	Stimmen
Christa Kollmeier Schubertstraße 29 32049 Herford	1	236
Dieter Bremes Hellerweg 125 32052 Herford	2	139
Ute Eilert Kattenschling 36 32049 Herford	3	130
Christel Redeker Viehtriftenweg 21a 32052 Herford	4	114
Bertold Hönerhoff Königsberger Straße 15 32049 Herford	5	109
Bernd Hanisch Tacheniusweg 21 32052 Herford	6	98
Hannelore Tschirner Clarenstraße 19 32052 Herford	7	88
Bernd Wüstefeld Falkstraße 7 32052 Herford	8	75
Manfred Godejohann Bismarckstraße 63a 32049 Herford	9	69
Wolfgang Willy Thoms Schnepfenweg 11 32051 Herford	10	65
Helmut Kwast Dahlienecke 7 32052 Herford	11	60

Stellvertretende Mitglieder	Platz	Stimmen
Helene Lischkowitz Lerchenstraße 9 32049 Herford	12	53
Ulrike Kownatzki Ortsieker Weg 100 32049 Herford	13	53
Helga Elbracht Drechslerstraße 6 32051 Herford	14	52
Günther Hoffmann Vorm Holzschlinge 53 32049 Herford	15	48
Hans-Jürgen Krings Elverdisser Straße 44	16	47

32052 Herford		
Inge Zenke Weddigenufer 54 32052 Herford	17	46
Jürgen Wessell Ziegelstraße 43a 32049 Herford	18	46
Barbara Pieper Kirschengarten 9 32052 Herford	19	42
Udo Ruschke Altensenner Weg 140 32052 Herford	20	39
Inge Andreatos Auf der Freiheit 24 32052 Herford	21	38
Helmut Folke Unterm Homberg 56 32049 Herford	22	37

Nachrückeliste	Platz	Stimmen
Gisela Zurheide Ortsieker Weg 45a 32049 Herford	23	36
Anton Hoffmann Erlenweg 34 32049 Herford	24	36
Gerhard Obenhaus Brahmsstraße 9 32049 Herford	25	28
Manfred Grobert Amselstraße 3a 32049 Herford	26	25
Klaus Müther Clausewitzstraße 3 32052 Herford	27	25
Gerda Schermeier Hardenbergstraße 7a 32052 Herford	28	22

Vertreter/ Vertreterinnen der Ratsfraktionen

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	Paul-Dieter Wiedemann	Bärbel Müller
2.	Horst-Walter Laege	Günter Danielmeier
3.	Petra Engels	1. Irene Broßheit 2. Angela Schmalhorst
4.	Daniel Brumberg	1. Marita Kamp 2. Friedel Ahlmeyer
5.	Inez Déjà	Wolfram Hüffner
6.	Berthold Stahn	1. Günter Klempnauer 2. Frank Liedtke

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 01.10.2014

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Besetzung des Behindertenbeirates der Hansestadt Herford

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 26.09.2014 die in der Sitzung des Wahlausschusses vom 07.08.2014 vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter der Verbände (Behindertenselbsthilfegruppen sowie 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände) und deren Stellvertretungen sowie die benannten Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. Chronisch schmerzkranken Menschen Manfred Wessel, Rote Erde 27; 32602 Vlotho	Chronisch schmerzkranken Menschen Bettina Niemann Stiftskamp 22, 32049 Herford
2. Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe Herford Evelyn Taborsky Mindener Str. 30, 32049 Herford	Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe Herford Carolin Taborsky Mindener Str. 26, 32049 Herford
3. Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Reinhard Perkampus Engerstr. 241, 32051 Herford	Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Horst Ellerbrock Robert-Koch-Str. 2, 32049 Herford
4. Blinden- und Sehbehindertenverein Herford Petra Vorndamm Schneppenweg 4, 32051 Herford	Blinden- und Sehbehindertenverein Herford Herbert Schmidt Rathausplatz 11, 32120 Hiddenhausen
5. Allgemeiner Gehörlosenverein 1907 e.V.- Herford Gudrun Rauh Otternbuschweg 77, 32051 Herford	Allgemeiner Gehörlosenverein 1907 e.V.- Herford Hilde Osterkamp Quedlinburger Str. 45, 32049 Herford
6. Sozialverband VdK Joachim Paul Arode 27, 32120 Hiddenhausen	Sozialverband VdK Josef Gebel Schellerholz 14, 32049 Herford
7. Lebenshilfe Herford e.V. Bärbel Zuhl Karlstr. 6, 32052 Herford	Lebenshilfe Herford e.V. Karin Glaub Kornstr. 9a, 32051 Herford
8. Deutsche Rheuma-Liga/ AG Herford Reinhard Vorndamme Unter der Weide 25, 32120 Hiddenhausen	Deutsche Rheuma-Liga/ AG Herford Marie-Luise Hippel Ellerbuscher Str. 47a, 32584 Löhne
9. Polio-Regionalgruppe Herford Günter Habermann Finkenstr. 1, 49152 Bad Essen	Polio-Regionalgruppe Herford Roswitha Rohlfing Dorotheenstr. 19, 32051 Herford
10. Die Klinke Karin Buhre-Rödel Lortzingstr. 14, 32049 Herford	Frauenselbsthilfe nach Krebs Landesverband NRW e.V.-Gruppe Herford Erika Gieselmann Turmstr. 6, 32052 Herford
11. Schwerhörigen- Selbsthilfegruppe Michael Klausing An der None 50, 32049 Herford	Die „Rolli- Bande“, SHG- Herford Karsten Glißmann Pinneichenstr. 16, 32756 Detmold

Von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände wurden entsandt:

Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände	Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
Hans- Jürgen Krings	Claudia Raukohl

Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen:

Vertreter/ in des Rates	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Adolphy, Hans-Gerd (SPD)	Stuckenholz, Erhard	-
Maw, Marion (CDU)	Wiedemann, Paul-Dieter	-

Schmalhorst, Angela (Bündnis 90/ Die Grünen)	Even, Herbert	Broßseit, Irene
Krüger, Heiko (Bürger für Herford)	Vogel, Edeltraut	Gieselmann, Udo
Hüffner, Wolfram (Die Linke)	Déjà, Inez	-
Klempnauer, Günther (fraktionslos/ FDP)	Stahn, Berthold	Liedtke, Frank

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 01.10.2014

Tim Kähler
(Bürgermeister)

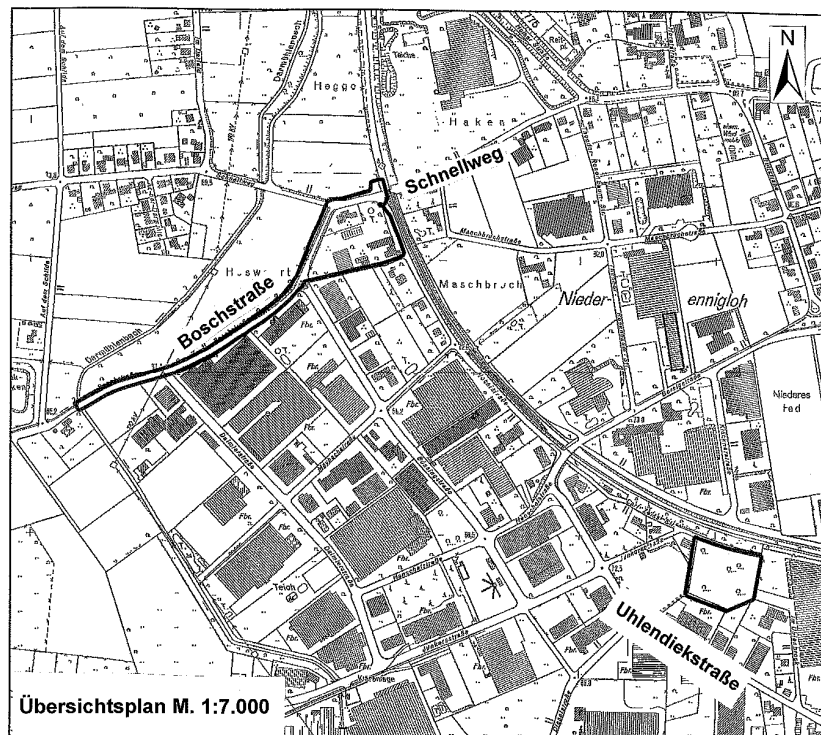
Bekanntmachungen der Stadt Bünde

200

6. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh Nr. 110 „Gewerbegebiet West“ - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh Nr. 110 „Gewerbegebiet West“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M. 1:7.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von

Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 26.09.2014

Koch
Der Bürgermeister

201

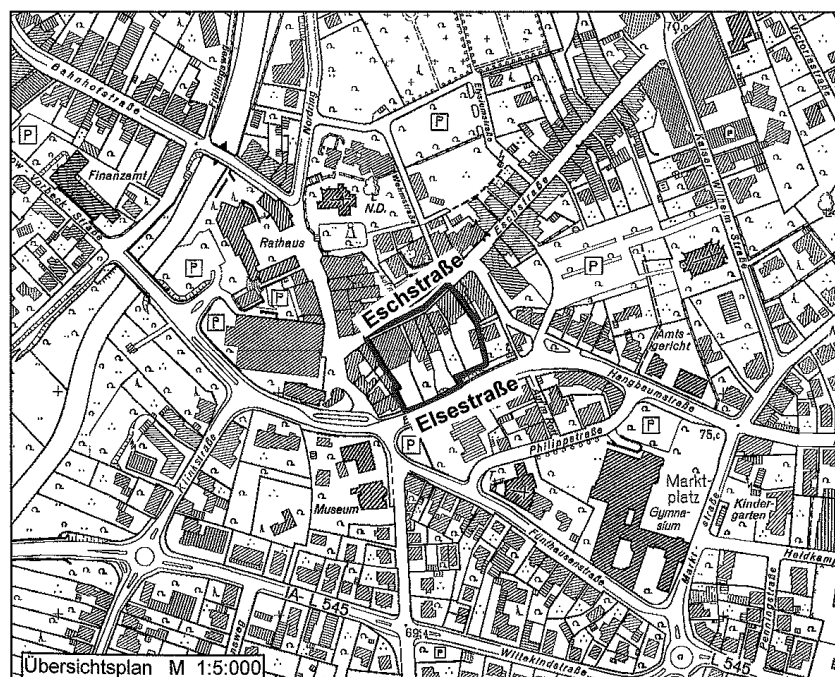
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen „Eschstraße“ und „Eisestraße“ mit den Grundstücken Gemarkung Bünde Flur 9 Flurstücke 313, 12, 13, 238, 207, 9, 8, 429, 430, 268 und 265 soll die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 durchgeführt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1:5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 18. September 2014 den Beschluss gefasst, den Planentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes 103 öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 20. August 2014 werden in der Zeit **vom 20.10.2014 bis einschließlich 26.11.2014** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entsprechend.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

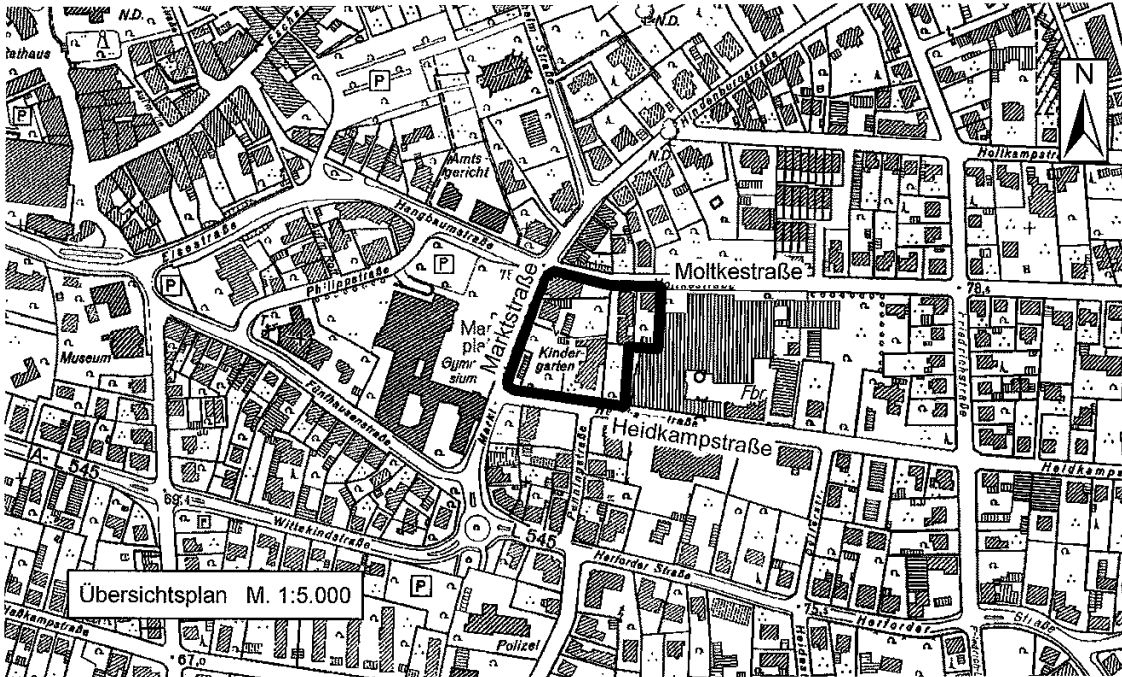
Bünde, den 26.09.2014

Koch
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Gemarkung Bünde
Nr. 34 - Süd - „Gebiet östlich des Marktplatzes“
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch/
Bebauungsplan der Innenentwicklung -**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 den Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 – Süd - „Gebiet östlich des Marktplatzes“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1:5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 5) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

- 6) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 26. September 2014

Koch
Der Bürgermeister

203

7. Änderung vom 25.09.2014 der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 1 und 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde am 18.09.2014 folgende 7. Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) beschlossen:

§ 1

Bildung der Ausschüsse wird wie folgt ergänzt:

Der Rat der Stadt Bünde hat folgende Ausschüsse gebildet:

9. Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten
10. Verkehrsausschuss

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss (zugleich Beschwerdeausschuss) lautet wie folgt:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.

Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Haushalts- und Finanzplanung,
- Ordnungsangelegenheiten,
- Beteiligungsangelegenheiten,
- Gleichstellungsangelegenheiten,
- Friedhofsangelegenheiten

§ 10

Planungsausschuss lautet wie folgt:

Der Planungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Stadtplanung,
- Bauleitplanung,

- Grünflächenplanung,
- Denkmalschutz

§ 11

Jugendhilfeausschuss lautet wie folgt:

Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde,
- Bündnis für Familie

§ 12

Ausschuss für Generationen und Soziales lautet wie folgt:

Der Ausschuss für Generationen und Soziales hat folgende Aufgaben:

- Demografische Entwicklungen,
- Bürgerschaftliches Engagement,
- Allgemeine Sozialangelegenheiten,
- Seniorenarbeit,
- Behindertenarbeit

§ 13

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- Aufgaben nach dem FSHG,
- Aufgaben des Rettungsdienstes

§ 14

Verkehrsausschuss erhält folgende Fassung:

Der Verkehrsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung,
- ÖPNV,
- Angelegenheiten des Straßenbaus und der Unterhaltung

§ 15

Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Koch (Bürgermeister)

Hoppe (Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 7. Änderung vom 25.09.2014 der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.09.2014

Der Bürgermeister
Koch

204

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde vom 12.11.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 25.09.2014

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde am 18.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde vom 12.11.2001 wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Buchstabe l) wird wie folgt neu gefasst:

- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird,

Nach dem Buchstaben m) wird folgender Text eingefügt:

- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat

Für die Mitglieder c) bis n) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Koch (Bürgermeister)

Hoppe (Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde vom 12.11.2011 in der Fassung der 4. Änderung vom 25.09.2014 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.09.2014

Der Bürgermeister
Koch

Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Fassung der 7. Änderung vom 25.09.2014

- Elternbeitragsatzung -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Elternbeiträgen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3
2. § 5 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:
Für das dritte und jedes weitere im Haushalt der beitragspflichtigen Personen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. In den vorgenannten Fällen gelten für die übrigen Geschwisterkinder der Familie folgende Regelungen:
 - a) Für das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag ist der volle Betrag zu zahlen.
 - b) Für das Kind mit dem zweithöchsten Elternbeitrag wird eine 50-prozentige Ermäßigung gewährt. Ist der Elternbeitrag der beiden beitragspflichtigen Kinder gleich hoch, so erhält das ältere Kind die Ermäßigung. Alle weiteren Kinder sind vom Beitrag befreit.
 Geschwisterkinder, deren Tagesbetreuung nach Satz 1 oder 2 elternbeitragsfrei ist, werden so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.
- (2) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne der Satzung in Anspruch und ist im maßgebenden Kindergartenjahr kein Kind nach Absatz 1 beitragsbefreit, so werden folgende Beitragsermäßigungen gewährt:
 - a) Bei zwei Kindern wird für das Kind mit dem niedrigeren Elternbeitrag eine 50-prozentige Ermäßigung gewährt. Ist der Elternbeitrag beider Kinder gleich hoch, so erhält das ältere Kind die Ermäßigung.
 - b) Bei mehr als zwei Kindern wird für das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag der volle Betrag erhoben. Für das Kind mit dem nächst niedrigeren Beitrag wird eine 50-prozentige Ermäßigung gewährt. Ist der Elternbeitrag der vorgenannten Kinder gleich hoch, so erhält das ältere Kind die Ermäßigung. Alle weiteren Kinder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Koch (Bürgermeister)

Hoppe (Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Fassung der 7. Änderung vom 25.09.2014 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.09.2014

Der Bürgermeister
Koch

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

206

Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2013

Der Verwaltungsrat der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ hat am 25. September 2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2013 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der vorgelegte Abschluss sowie der Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 216.033.518,8501 € und einem Bilanzverlust von 402.208,10 € festgestellt.

	Jahresergebnis 2013 €	Bilanzergebnis 2013 €
Abwasserbeseitigung	2.168.729,96	1.768.729,96
Gewässer	0,00	0,00
Kläranlage	0,00	0,00
Gebäudemanagement	-669.997,59	-669.997,59
Photovoltaik	-628,45	-11.137,49
Stadthalle	-197.133,76	-1.236.805,36
Museum	-26.008,26	-19.262,99
Baubetriebshof	-67.103,35	-264.271,51
Abfallbeseitigung	1.173,90	45.999,73
Umweltberatung	2.105,23	-6.284,29
Straßenreinigung	0,00	-9.178,56
Markt	0,00	0,00
Gesamt	1.211.137,68	-402.208,10

Die Summe des Bilanzverlustes ergibt sich wie folgt:

	Bilanzverlust 2013 €
Jahresüberschuss	1.211.137,68
Verlustvortrag	-378.289,54
Vorabauschüttung	-400.000,00
Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	677.647,78
Einstellungen in zweckgebundene Rücklagen	-1.512.704,02
Bilanzverlust	-402.208,10

Der Bilanzverlust des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 402.208,10 € wird durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen.

Der Allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Stadthalle wird im Wirtschaftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 200.000 € zur Eigenkapitalverstärkung zugeführt.

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.10.2014 bis 24.10.2014 bei den „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ -Betriebszweig Baubetriebshof-, Südlenger Str. 1, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH hat am 19.08.2014 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

BPW Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hußmann
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

207

Beschluss des Rates der Stadt Löhne über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Löhne (Gemeinderatswahl) am 25.05.2014

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird festgestellt, dass Einsprüche gemäß § 39 (1) des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG- nicht erhoben wurden und vom Wahlprüfungsausschuss im Rahmen der Vorprüfung Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahlen nicht vorgebracht wurden. Weiterhin wird festgestellt, dass keiner der im § 40 (1) unter Buchstaben a - c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Wahl zur Vertretung der Stadt Löhne (Gemeinderatswahl) vom 25.05.2014 wird daher gemäß § 40 (1) Buchstabe d KWahlG für **gültig** erklärt.“

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Nach § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) – SGV. NRW. 1112 – i. V. m. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) – SGV. NRW. 1112 - wird der o. g. Beschluss des Rates der Stadt Löhne hiermit bekanntgemacht.

Löhne, den 25. September 2014
Stadt L ö h n e

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Held
(Held)

208

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.10.2014

Auf Grund der §§ 7 und 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert 19.12.2013 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der ersten Änderung vom 12.12.2007, zuletzt geändert in der Fassung der zweiten Änderung vom 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Elternbeitragstabelle in Anlage 2 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem.§ 1 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung (offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich) wird wie folgt geändert:

Einkommensgruppe	Platz in der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich
bis zu 15.000,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	41,76 €
bis zu 36.813,00 €	73,08 €
bis zu 49.084,00 €	104,40 €
bis zu 61.355,00 €	135,72 €
bis zu 79.762,00 €	150,00 €
über 79.762,00 €	150,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Löhne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 01.10.2014

Bürgermeister Stadt Löhne

gez.
Heinz-Dieter Held

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 22.10.2014 und der 04.11.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.